

Verordnung über die Entschädigung für Facharztentscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung freiwillig Eingetretener

(vom 16. Januar 2013)^{1,2}

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) entschädigt die Fachärztin oder den Facharzt für die notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit Entscheiden betreffend die fürsorgerische Unterbringung von freiwillig Eingetretenen gemäss § 31 lit. b des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR)³. Entschädigungspflichtig ist die KESB am Wohnsitz der freiwillig Eingetretenen. Entschädigung

² Die Entschädigung für die einzelnen Aufwendungen bemisst sich sinngemäss nach dem Tarmed und dem kantonalen KVG-Taxpunkt-wert für frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte.

§ 2. Für die Mitteilung der Aufwendungen an die KESB ist die Fachärztin oder der Facharzt vom Amtsgeheimnis entbunden. Entbindung
vom Amts-
geheimnis

§ 3. Mit der Entschädigung der Fachärztin oder des Facharztes durch die KESB gehen die Forderungen gegenüber den freiwillig Eingetretenen auf die KESB über. Forderungs-
übergang

§ 4. Die KESB kann für die von ihr erbrachten Entschädigungen auf die freiwillig Eingetretenen Rückgriff nehmen. § 60 Abs. 5 EG KESR³ gilt sinngemäss. Rückgriff

¹ [OS 68.88](#); Begründung [ABI 2013-01-25](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2013.

³ [LS 232.3](#).